

Amtsgericht Ludwigsburg  
Schorndorfer Str. 39  
71638 Ludwigsburg

per beA

11. Juli 2025

Aktenzeichen: [REDACTED]

Gegner: Rechtsanwalt [REDACTED]

In Sachen

Dittiger ./ Foodsharing Ludwigsburg e.V.

erklärt sich der Beklagte grundsätzlich bereit zu einer vergleichsweisen Einigung. Indes kann dem Vergleichsvorschlag der Klägerin vom 26.05.2025 nicht uneingeschränkt gefolgt werden.

Dies betrifft insbesondere den Punkt 8 des Vergleichsvorschlages, weil dieser außerhalb des Kompetenzbereichs der Beklagten liegen. Überdies kann der Beklagte die Verstoßmeldungen nicht aufheben, weil diese nicht von dem Beklagten, sondern von Dritten erhoben wurden. Der Beklagte kann auch lediglich solche Konsequenzen zurücknehmen, die er selbst verhängt hat. Überdies sollte klargestellt werden, dass die Klägerin erst nach Abschluss der Wohlverhaltensphase wieder nach außen hin für den Beklagten auftreten kann, auch gegenüber teilnehmenden Betrieben. Darüber hinaus ist eine allgemeine Wohlverhaltensklausel zu vereinbaren, um sicherzustellen, dass sich die Parteien künftig nicht mehr negativ übereinander äußern.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir den wie folgt modifizierten Vergleich vor:





1. Der Beklagte verpflichtet sich die Klägerin zum 01.08.2025 wieder in den Verein aufzunehmen.
2. Der Beklagte verpflichtet sich darüber hinaus, die Klägerin wieder als Betriebsverantwortliche tätig werden zu lassen wie dies vor dem Vereinsausschluss der Fall war.
3. Die Mitgliedsrechte der Klägerin nach Ziff. 1 und 2 ruhen allerdings bis zum Ende der Wohlverhaltensphase am 31.10.2025.
4. Die Klägerin verpflichtet sich während der Wohlverhaltensphase sich nicht außenwirksam am Vereinsleben zu beteiligen und insbesondere keine Forumsbeiträge zu veröffentlichen.
5. Die Wohlverhaltensphase gilt als erfolgreich, wenn nicht innerhalb des Wohlverhaltenszeitraums gegen die zuvor bezeichneten Pflichten verstoßen wurde und es darüber hinaus zu nicht mehr als drei Verstößen gegen die Verhaltensregeln nach Anhang 1 zur Geschäftsordnung gekommen ist.

Ob ein solcher Verstoß eingetreten ist, wird, nachdem der Klägerin die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, durch einen Runden Tisch, bestehend aus der Klägerin, einem Vorstandsmitglied des Beklagten, sowie den beiden Prozessbevollmächtigten entschieden.

6. Ist die Wohlverhaltensphase nicht erfolgreich, endet die Mitgliedschaft der Klägerin zum 31.10.2025 automatisch, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Insbesondere muss der Beklagte keinen Vereinsausschluss beschließen.
7. Bei einer erfolgreichen Beendigung der Wohlverhaltensphase, besteht die Mitgliedschaft der Klägerin über den 31.10.2025 hinaus fort. Die Mitgliedsrechte leben zum 01.11.2025 wieder auf. Der Beklagte hat das Wiederaufleben binnen einer Woche schriftlich zu bestätigen.
8. Des Weiteren erklärt der Beklagte die von ihm bereits gegen die Klägerin verhängten Konsequenzen aufgrund von früheren Verstoßmeldungen für gegenstandlos. Auch dies wird der Beklagte der Klägerin schriftlich binnen einer Woche nach Beendigung der Wohlverhaltensphase schriftlich bestätigen.
9. Die Parteien wirken für den Fall des Wiederauflebens der Mitgliedschaft der Klägerin, auch über die Wohlverhaltensphase hinaus, auf ein harmonisches Miteinander im Rahmen der Vereinstätigkeit hin. Die Klägerin verpflichtet sich die Satzung und Geschäftsordnung inklusive der Verhaltensregeln nach Anhang 1 des Vereins einzuhalten. Dies

[REDACTED]

gilt insbesondere für den vorgegebenen Umgang mit Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins. Die Klägerin verpflichtet sich, die Interessen und den guten Ruf des Vereins zu wahren. Der Beklagte verpflichtet sich, diese Regelwerke fair und im Sinne des Ver einszwecks anzuwenden und hierbei die berechtigten Interessen der Klägerin zu berück sichtigen und angemessen zu würdigen.

10. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

11. Sämtliche übrigen Ansprüche, ob bekannt oder unbekannt, sind damit erledigt.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Rechtsanwalt

(von RA [REDACTED] qualifiziert elektronisch signiert)

## Verfügung

In Sachen

Dittiger, A. / Foodsharing Ludwigsburg e.V.  
wg. Feststellung

1. Der Verkündungstermin vom

| Wochentag und Datum  | Uhrzeit   | Zimmer/Etage/Gebäude                             |
|----------------------|-----------|--|
| Dienstag, 22.07.2025 | 12:00 Uhr | Sitzungssaal F, 2. OG,<br>Schorndorfer Straße 39 |

wird verlegt auf

| Wochentag und Datum  | Uhrzeit   | Zimmer/Etage/Gebäude                             |
|----------------------|-----------|--|
| Dienstag, 12.08.2025 | 12:00 Uhr | Sitzungssaal F, 2. OG,<br>Schorndorfer Straße 39 |

Grund:

weiterhin schwelende Vergleichsverhandlungen

2. Der **Beklagte** hat mit Schriftsatz vom 11.07.2025 den klägerischen Vergleichsvorschlag vom 26.05.2025 leicht modifiziert und damit einen neuen Vorschlag unterbreitet, der sich allerdings in weiten Teilen am klägerischen Vorschlag orientiert. Aus Sicht der zuständigen Referatsrichterin, die die Vergleichsbemühungen der Prozessbeteiligten ausdrücklich befürwortet, liegen die Beteiligten damit bereits sehr nah beieinander, so dass eine Einigung in greifbare Nähe rückt.
- Die **Klägerin** hat Gelegenheit zur Stellungnahme zum modifizierten Vergleichsvorschlag des Beklagten mit Schriftsatz vom 11.07.2025 **bis zum 28.07.2025**. Vor diesem Hintergrund ist der Verkündungstermin zu verlegen (und wäre im Falle einer gültlichen Einigung aufzuheben).
- Sollten klägerseits Unklarheiten bestehen, regt das Gericht an, dass diese bis spätestens zum Fristablauf niedrigschwellig, am besten telefonisch, zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien besprochen werden, damit im Falle einer Einigung die Wiederaufnahme der Klägerin in den Verein und der Beginn der Wohlverhaltensphase zum 01.08.2025 gemäß dem Vergleichsvorschlag des Beklagten erfolgen kann.

Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Ludwigsburg



Amtsgericht, PF 145, 71601 Ludwigsburg

Herrn Rechtsanwalt

[REDACTED]

Datum: 14.07.2025

Durchwahl: 07141 4987-6108

Aktenzeichen: [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen  
Dittiger, A. / Foodsharing Ludwigsburg e.V.  
wg. Feststellung  
Umladung

**Ihr Zeichen:** 23/24

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt [REDACTED],

der Ihnen mitgeteilte Verkündungstermin in diesem Verfahren am 22.07.2025, 12.00 Uhr, wurde verlegt.

Grund: weiterhin schwiegende Vergleichsverhandlungen

Neuer Verkündungstermin ist bestimmt worden auf:

**Dienstag, 12.08.2025, 12.00 Uhr,  
Sitzungssaal F, 2. OG, Schorndorfer Straße 39.**

Zu diesem Termin müssen Sie nicht erscheinen.

Im Gerichtsgebäude finden gegebenenfalls Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Schorndorfer Straße 39, 71638 Ludwigsburg · Bushaltestelle (422, 425): Blühendes Barock  
Telefon 07141 4987-99 · Telefax 0800 66449281385 · E-Mail Poststelle@agludwigsburg.justiz.bwl.de ·  
Internet [www.amtsgericht-ludwigsburg.de](http://www.amtsgericht-ludwigsburg.de)

Sprechzeiten:  
Montag - Freitag 09:00 - 11:30 Uhr  
Dienstag und Donnerstag 13:30 - 15:30 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Justizfachangestellte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.